



Revision des Obligationenrechts (Mutterschaftsurlaub)

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (September 2001)

Die EKF lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des Obligationenrechts ab. Beide Varianten sind absolut unzureichend und erfüllen den Anspruch an die finanzielle Absicherung der Mutterschaft in keiner Weise. Auch die Bezeichnung «Mutterschaftsurlaub» ist unzutreffend. Es handelt sich um die mutterschaftsbedingte Abwesenheit von der Erwerbsarbeit.

Unter einer echten finanziellen Absicherung der Mutterschaft stellt sich die EKF vor:

- während der mutterschaftsbedingten Abwesenheit von der Erwerbsarbeit muss während mindestens 16 Wochen ein Einkommen sicher gestellt sein
- die Finanzierung muss so geregelt werden, dass ein Höchstmass an Solidarität zwischen den Geschlechtern und Generationen gewährleistet ist.

In ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Mutterschaftsversicherung von 1994 forderte die EKF neben einer Mindestdauer von 16 Wochen auch den Einbezug aller Frauen in eine Mutterschaftsversicherung (Nichterwerbstätige und im Betrieb mitarbeitende Ehefrauen) sowie in einem zweiten Schritt die Einführung eines Elternurlaubes (siehe Beilage 1). Der bezahlte Elternurlaub sollte im Anschluss an die Leistungen der Mutterschaftsversicherung wahlweise von der Mutter und/oder dem Vater innerhalb einer bestimmten Rahmenfrist (z.B. bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes) bezogen werden können.

Diese Forderungen stellt die EKF noch heute.

Die Bestandteile einer echten Mutterschaftsversicherung werden im Artikel «Was ist eine Mutterschaftsversicherung?» von Katerina Baumann und Margareta Lauterburg in Frauenfragen 2-3/95 detailliert aufgezeigt (siehe Beilage 2).

Bestrebungen auf kantonaler Ebene wie namentlich im Kanton Genf zur Schaffung einer kantonalen Mutterschaftsversicherung sind begrüssenswert. Kantonale Lösungen vermögen dem Verfassungsauftrag jedoch nicht gerecht zu werden.

Die Ablehnung der Mutterschaftsvorlage von 1999 durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entbindet den Bundesrat nicht von seiner Verpflichtung, den Verfassungsauftrag aus dem Jahre 1945 zur Schaffung einer gesamtschweizerisch geltenden Mutterschaftsversicherung zu erfüllen.

In die Richtung einer Umsetzung des Verfassungsauftrages geht die Motion vom 7. April 2000 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (Mutterschutz und Mischfinanzierung 00.3182), die einen gemischt finanzierten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen verlangt. Während der ersten 8 Wochen nach der Niederkunft soll die Arbeitnehmerin den Lohn erhalten und während weiterer sechs Wochen soll ihr Lohnausfall grundsätzlich von

Leistungen aus der EO-Kasse gedeckt werden. Diese Motion ist von National- und Ständerat überwiesen worden.

Die EKF versteht nicht, weshalb der Bundesrat diese Motion nicht berücksichtigt und einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt hat.

Der Entwurf des Bundesrates für eine Revision des OR ist absolut unzureichend und wird die Benachteiligung von Frauen im Erwerbsleben wieder verstärken. Auf diese Problematik macht der Bundesrat selber in seinem Begleitbericht aufmerksam (Seite 14ff). Beide Varianten führen zu Diskriminierungen von Frauen:

Nicht berücksichtigt werden die selbständigerwerbenden Frauen.

Die Variante 2, welche unabhängig vom Dienstalalter eine Lohnfortzahlung von 12 Wochen vorsieht, wird dazu führen, dass Frauen im gebärfähigen Alter vermehrt gar nicht mehr erst eingestellt werden. Branchen mit einem hohen Anteil an weiblichen Arbeitnehmenden und kleine und mittlere Betriebe werden mit dieser Variante ausserordentlich belastet. Eine weitere negative Auswirkung wird der verstärkte Druck auf das Lohnniveau sein. Der Hinweis im Bericht auf das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Gleichstellungsgesetzes wirkt in diesem Zusammenhang eher zynisch und realitätsfremd.

Die Variante 1, welche die Dauer der Lohnfortzahlung nach dem Dienstalalter abstuft, steht im Widerspruch zu der heute immer mehr verlangten Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Die EKF begrüsst hingegen die Stossrichtung der vorerwähnten Motion 00.3182 und der seit dem Erscheinen der OR-Vorlage eingereichten Parlamentarischen Initiative Triponez 01.426 Revision Erwerbsersatzgesetz – Ausweitung der Erwerbsersatzansprüche auf erwerbstätige Mütter. Die Motion verlangt die Übernahme der Kosten während der ersten 8 Wochen des Mutterschaftsurlaubes zu 100% durch den Arbeitgeber; die weiteren 6 Wochen sollen von der Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert werden. Die Parlamentarische Initiative dehnt den Kreis der entschädigungsberechtigten Personen bei der EO auf Mütter aus, die während der Schwangerschaft als Arbeitnehmerin oder als Selbständigerwerbende versichert waren. Die Erwerbsersatzentschädigung wird während 14 Wochen gewährt. Die Grundentschädigung wird auf 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens festgelegt.

Beide Vorstösse kommen den Forderungen der EKF um einiges näher als der Vorschlag des Bundesrates. **Die Finanzierung muss so geregelt werden, dass ein Höchstmass an Solidarität zwischen den Geschlechtern und Generationen gewährleistet ist. Die EKF unterstützt daher die Initiative Triponez, die eine Lösung für erwerbstätige Frauen über die Erwerbsersatzordnung vorsieht.**

Seit 1953 entrichten die Frauen Beiträge an dieses Sozialversicherungswerk. Es leisten wenig Frauen Militär- oder Zivilschutz-Dienst; wenig Frauen sind demzufolge derzeit anspruchsberechtigt. Mit der Ausdehnung des EO-Geltungsbereiches auf die Mutterschaft würde ein von beiden Geschlechtern finanziertes Sozialwerk endlich auch - neben den spezifischen Bedürfnissen der Männer - die Bedürfnisse von Frauen abdecken. Leistungen der Mutterschaftsversicherung an erwerbstätige Frauen können daher im Rahmen der EO erfolgen.

Die beiden einzigen positiven Aspekte der bundesrätlichen Vorlage betreffen die Änderung des Art. 329b Abs. 2 und 3 OR und der Einschub von Abs. 3 resp. Abs. 2 im neuen Art. 324a^{bis}. Die EKF begrüsst diese Änderung.

OR-Art. 329b verhindert, dass der Ferienanspruch wegen Abwesenheiten durch Mutterschaftsurlaub gekürzt wird.

Mit Art. 324a^{bis} Abs. 3 (Variante 1) resp. Abs. 2 (Variante 2) wird erreicht, dass die Dauer des Lohnanspruchs nicht gekürzt werden kann, wenn die Arbeitnehmerin aus anderen Gründen als der Mutterschaft arbeitsverhindert war.

Die EKF weist den Vorschlag des Bundesrates zurück und stellt den Antrag, dass der Bundesrat einen neuen, verbesserten Vorschlag vorlegt, der ihre Anliegen berücksichtigt.